Rufen Sie uns an: (0331) 9 71 98 - 0

■ Newsletter abonnieren ☑

Landessportbund Brandenburg e.V. (http://lsbbrandenburg.de/)

Sportland Brandenburg

Vereinsservice > Verein und Versicherung > Das Sportgerät Pferd

Das Sportgerät Pferd

Das Sportgerät Pferd - Versicherungstipps

Einige Hinweise zur Absicherung der Reit- und Fahrvereine

In vielen Sportarten ist ein Sportgerät zur Ausübung des Sports unerlässlich. Sportgeräte sind in der Regel tote Gegenstände, die lediglich durch ihre Beschaffenheit (Beschädigungen, Konstruktionsfehler, mangelnde Sicherheit) zu Sportunfällen führen können. Der Übungsleiter ist verantwortlich dafür, dass nur Sportgeräte zur Anwendung kommen, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Dies kann auf fast alle Sportarten übertragen werden.

Bei Reit- und Fahrvereinen stellt sich Situation jedoch etwas komplizierter dar. Durch den Einsatz des lebenden "Sportgerätes" sind versicherungsrechtliche Fragen anders zu stellen, als im "üblichen" Sportbetrieb. Zunächst sind wir hier mit einer anderen Form der Haftung konfrontiert. Sprechen wir im Zusammenhang von Schadensereignissen im organisierten Sport von Verschuldenshaftung (Worin ist ein Verschulden eines Vereinsmitgliedes bei einem entstandenen Schaden gegenüber Dritten zu sehen?), haben wir es bei Schäden im Zusammenhang mit Pferden mit einer Gefährdungshaftung zu tun (das Pferd hat immer Schuld). So ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass ein Sportunfall während reitsportlicher

Veranstaltungen in Verbindung mit einem Pferd gleichzeitig einen Haftpflichtschaden darstellt. Da üblicher Weise bei Sportunfällen Heilbehandlungen notwendig sind, fallen auch für die ärztliche Versorgung Kosten an. Bei "normalen" Sportunfällen werden diese Kosten fast vollständig von den jeweiligen Krankenversicherungen übernommen. Zunächst ist dies auch bei Reitunfällen so, jedoch haben die Krankenversicherungen einen Schadensersatzanspruch an den Tierhalter. Im Klartext - der Tierhalter hat für mögliche Heilbehandlungskosten aufzukommen: Eine finanzielle Belastung, die mit großer Wahrscheinlichkeit jegliche finanzielle Schmerzgrenze überschreitet. Darum ist die Tierhalterhaftpflicht für Reitpferde ein "Muss". Vereinseigene Pferde sind über den Landessportbund im Rahmen der Sporthaftpflichtversicherung mitversichert. Dafür müssen wir aber sicher stellen, dass die vereinseigenen Pferde auch nur zu Vereinszwecken satzungsgemäß eingesetzt werden. Viel häufiger ist aber die Situation so, dass Privatpferde dem Verein zur Nutzung übergeben werden. Auch hier haftet der Tierhalter für Schäden, die mit dem Pferd entstanden sind. Die Sporthaftpflichtversicherung des Landessportbundes kann jedoch keinen Versicherungsschutz für diese Tierhalter gewähren. Darum ist es unerlässlich, dass hier über die Tierhalter eine private Absicherung erfolgt, die auch das Fremdreiterrisiko einschließt. Der Landessportbund hat daher mit seinem Versicherungspartner einen entsprechenden Gruppenvertrag vereinbart, dem die Tierhalter über ihre Vereine beitreten können. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Einsatz im Reit- und Fahrverein und im privaten Umfeld. Das Fremdreiterrisiko ist mitversichert. Die Jahresprämie liegt deutlich unter der Marktprämie, weil der Landessportbund über diese Versicherungsmöglichkeit die Bereitschaft wecken will, den Reit- und Fahrvereinen Reitpferde auf diesem Weg zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist hierbei aber, dass das zu versichernde Pferd nicht kommerziell genutzt wird, also nicht auch in einer privaten Reitschule geht. Dies ist nur durch einen Zuschlag versicherbar.

Grundsatz sollte sein:

- dass kein Pferd im Verein zum Einsatz kommt, das nicht über eine ausreichende Absicherung verfügt und
- dass im Zweifelsfall vor Einsatz des Pferdes Rücksprache mit dem Versicherungsbüro des LSB, defendo Assekuranzmakler GmbH geführt wird.

Günther Staffa